



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
Neufassung	vom 03.11.2025	Inkrafttreten am 05.11.2025	Jahrgang 22, Nr. 24 vom 04.11.2025

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza vom 03.11.2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) der §§1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 37 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Langensalza hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 02.09.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Stadt Bad Langensalza verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Langensalza in der jeweils gültigen Fassung werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührensschuldner ist:

a) bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) Bestattungspflichtige.

b) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder der Überlassung einer Gemeinschaftsgrabstätte.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen

Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Gebühren

Gebührenverzeichnis

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in EUR
1.	Erdgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)	
1.1	Erdgrabstätte (1-stellig)	2.051,00 €
1.2	Erdgrabstätte (2-stellig)	4.102,00 €
1.3	Erdgrabstätte (3-stellig)	6.153,00 €
1.4	Erdrasengrabstätte (1-stellig)	2.051,00 €
1.5	Erdrasengrabstätte (2-stellig)	4.102,00 €
2.	Kindergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)	630,00 €
3.	Urnengrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (15 Jahre)	
3.1	Urnengrabstätte	1.012,00 €
3.2	Urnenasengrabstätte	1.012,00 €
3.3	Urnengemeinschaftsanlage "Grüne Wiese"	839,00 €
3.4	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung "Stele"	2.006,00 €
3.5	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung "Grabtafel"	2.049,00 €
3.6	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung „Baum“	2.096,00 €
3.7	Namenstafel (Namensnennung und Lebensdaten) für die Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung sowohl Stele und auch Grabtafel	nach tatsächlichem Aufwand
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes um ein weiteres Jahr	
4.1	Erdgrabstätte (1-stellig)	103,00 €
4.2	Erdgrabstätte (2-stellig)	205,00 €

4.3	Erdgrabstätte (3-stellig)	308,00 €
4.4	Erdrasengrabstätte (1-stellig)	103,00 €
4.5	Erdrasengrabstätte (2-stellig)	205,00 €
4.6	Kindergrabstätte	32,00 €
4.7	Urnengrabstätte	67,00 €
4.8	Urnenrasengrabstätte	67,00 €
5.	Sonstige Bestattungs-/Beisetzungsgebühren	
5.1	Aufbettung einer weiteren Urne auf eine Erd-/oder Urnengrabstätte; gilt gleichermaßen für die Erdrasen-/oder Urnenrasengrabstätten	106,00 €
6.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
6.1	Trauerhalle Hauptfriedhof	
6.1.1	Für die Benutzung der Trauerhalle (Montag – Freitag)	139,00 €
6.1.2	Für die Benutzung der Trauerhalle (Sonnabend)	160,00 €
6.2	Trauerhallen auf den Ortsteilfriedhöfen	
6.2.1	Für die Benutzung der Trauerhalle (Montag – Freitag)	69,00 €
6.2.2	Für die Benutzung der Trauerhalle (Sonnabend)	80,00 €
7.	Verwaltungs- und sonstige Gebühren	
7.1	Genehmigung eines Antrages zur Umbettung von Totenresten	106,00 €
7.2	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes für 1 Tag	9,00 €
7.3	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes für 1 Jahr	31,00 €
8.	Sonderleistungen (werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet)	
8.1	Stundensatz Mitarbeiter Verwaltung	62,36 €
8.2	Stundensatz Bauhof/Technik	49,66 €

8.3	Das Entgelt für das Niederlegen von Grabmalen bei Gefahr im Verzug, welches seitens der Friedhofsverwaltung an die Steinmetzfirmen entrichtet wird, ist als Auslage vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.	
-----	--	--

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza 27.03.2014 mit ihrer Änderungssatzung vom 02.07.2018 außer Kraft.

Bad Langensalza, den 03.11.2025

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Dienstsiegel -